

Satzung des Vereins „Tempelhofer Berg“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Tempelhofer Berg

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) **Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Förderung und die zeitgemäße Weiterentwicklung des Kleingartenwesens.**

1. Der Verein fördert eine ökologische und nachhaltige Bewirtschaftung. Er fördert die Selbstversorgung mit gesunden, regional hergestellten Lebensmitteln.
2. Der Verein tritt ein für den Schutz und den Erhalt der existierenden Kleingartenanlagen zum Wohle der Allgemeinheit und den adäquaten Ersatz gekündigter Flächen. Der Verein bemüht sich aktiv um die ausreichende Versorgung mit wohnortnahe Grün, insbesondere in der Innenstadt und um deren Sicherung für die Zukunft.
3. Der Verein betreibt eine Annäherung von kleingärtnerischer Flächen-Nutzung an andere Formen des urbanen Gärtnerns und unterstützt die Entwicklung von Modellen für die gemeinsame Bewirtschaftung und deren Verwirklichung.
4. Der Verein setzt sich für die oben genannten Ziele bei Behörden, Institutionen und Entscheidungsträgern ein und berät die Berliner Bezirke und das Berliner Abgeordnetenhaus. Er bemüht sich um entsprechende gesetzliche Regelungen, die der großen Bedeutung von Grünflächen für Berlin gerecht werden und die deren Sicherung im Sinne des Gemeinwohls vorsehen.

(1.1) Die Satzungszwecke sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

1. Der Verein bietet unentgeltliche (Fach)-Beratungen für Mitglieder, Kleingärtner, Gärtner und andere Gruppen von Interessierten an.
2. Der Verein erforscht und dokumentiert die Geschichte der (Klein-)Gartenkolonien und gibt entsprechende Veröffentlichungen heraus.
3. Der Verein leistet Vorbereitung, Unterstützung, Durchführung und Umsetzung von Veranstaltungen, die geeignet sind, diesen Belangen und der Information der Allgemeinheit zu dienen und gibt entsprechende Veröffentlichungen heraus.

(2) Der Verein bezweckt die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

1. Der Verein tritt ein für eine direkte, breite Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Bereichen, die deren Lebensumfeld in der Stadt betreffen. Hierzu zählen auch Grün- und Kleingartenflächen.
2. Der Verein fördert die gemeinsame zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit modernen Konzepten der Stadtentwicklung und Grünflächenpolitik.

(2.1) Die Satzungszwecke sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

1. Der Verein leistet die Vorbereitung, Unterstützung, Durchführung und Umsetzung von Veranstaltungen, die geeignet sind, diesen Belangen und der Information der Allgemeinheit zu dienen und gibt entsprechende Veröffentlichungen heraus.

(3) Der Verein fördert die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.

1. Der Verein setzt sich für die oben genannten Ziele bei Behörden, Institutionen und Entscheidungsträgern ein und berät die Berliner Bezirke und das Berliner Abgeordnetenhaus. Er bemüht sich um entsprechende Regelungen und Initiativen, die der großen Bedeutung eines gelingenden Miteinanders von Alt- und Neuberliner*innen für die Zukunft Berlins und seiner Menschen gerecht werden.
2. Der Verein leistet Vorbereitung, Unterstützung, Durchführung und Umsetzung von Veranstaltungen und Vorhaben, die geeignet sind, diesen Belangen und der Information der Allgemeinheit zu dienen.

(3.1) Die Satzungszwecke sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:

1. Inklusion braucht Orte der Bestärkung und Befähigung. Der Träger stellt Gärten zur barrierefreien Aneignung z.B. durch Geflüchtete gemeinsam mit

Nachbar*innen zur Verfügung. Gemeinsam nutzen Geflüchtete und Bewohner*innen des Stadtteils bestehende Anbau- und Gemeinschaftsflächen in den Gärten des Vereins und lernen sich kennen. Der Verein unterstützt diese Begegnung und die Entwicklung eines gemeinsamen Miteinanders durch entsprechende Angebote und Hilfestellungen.

2. Die Gartenkonzepte des Vereins werden unter gleichberechtigtem Einbezug aller Nutzer*innen entwickelt. Mitbestimmung, demokratische Alltagskultur und gesellschaftliche Teilhabe werden so in gemeinsamen Aushandlungsprozessen lokal im Garten und in der bezirklichen und Berliner (Grünflächen)Politik erlebbar und mitgestaltbar.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der / die erste Vorsitzende
- b) Der / die zweite Vorsitzende
- c) Der /die Kassenwart/-in
- d) Bis zu vier Beisitzer/-innen
- e) Der / die Schriftführer/-in

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- d) Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(3) Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er gibt sich eine

Geschäftsordnung.

(4) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich einem Vorschlag zustimmen (auch per Email).

(6) Vorstand im Sinne §26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend benannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(7) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können nur volljährige und geschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(8) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Amt scheiden, so hat der Vorstand innerhalb zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes“ einzuladen.

(9) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 50 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie durch den Gesamtvorstand beschlossen wurden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist in Berlin und mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

§ 6 Durchführung der Mitgliedsversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2

Wochen mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand (per Post oder per E-Mail). In dieser muss die Tagesordnung angegeben sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder Mailadresse gerichtet war. Anträge auf Änderung der Satzung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Satzungsänderungen und die Veränderung des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

(6) Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied und jede juristische Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder schriftlich im Vorwege ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

(10) Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Versammlung teilnehmen.

§ 7 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem

Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht, auf dessen Basis die Mitgliederversammlung auf entsprechenden Antrag eines Vereinsmitglieds über die Entlastung des Kassenwarts und des restlichen Vorstands entscheidet.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand auf der Grundlage des schriftlichen formlosen Antrages mit 2/3 Mehrheit. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Der Vorstand hat zur Bescheidung 1 Jahr Zeit.

(3) Die Mitgliedschaft in einer politischen Organisation, die nicht auf den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland beruht, schließt automatisch die Mitgliedschaft im Verein aus. Die Erlangung der Mitgliedschaft unter Verschweigung der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation oder Gruppierung ist ungültig und führt zum sofortigen Ausschluss. Sollte ein Mitglied nach Beitritt zum Verein einer o.g. Organisation oder Gruppierung beitreten, so kann der Vorstand diese Mitgliedschaft sofort fristlos einseitig kündigen.

(4) Personen, die sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Annahme durch das Ehrenmitglied wirksam. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.

(5) Personen, die sich dem Verein und seinen Zielen besonders verbunden fühlen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Über ihre Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod des Mitgliedes
- d) Löschung des Vereins

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Jahresende wirksam.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

(5) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe

sind insbesondere:

- a) die erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten.
- c) Beitragsrückstände trotz Mahnung von mehr als einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Beschwerde vor der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand zu erheben. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der weiteren Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 12 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hauptverband der Bahn-Landwirtschaft e.V., Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Berlin.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.